

### **Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Bescheid, Teilgebiet „Bei den Apfelbaumfeldern“ eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 29.07.2019 bis zum 16.08.2019 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 22.07.2019 bis zum 16.08.2019 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 13 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

#### Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

<b>Ord.- Nr.</b>	<b>Beteiligte TÖB</b>	<b>Datum der Anregung</b>	<b>abwägungsrelevant</b>
1	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.08.2019	nein
2	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum		
3	Einzelhandelsverband für den Regierungsbezirk Trier		
4	Fachbereich 4 im Hause		
5	Forstamt Hochwald	25.07.2019	nein
6	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie Rhein. Landesmuseum Trier	16.08.2019	ja
7	Generaldirektion Kulturelles Erbe Mainz		
8	Handwerkskammer Trier	05.08.2019	nein
9	Industrie- und Handelskammer	14.08.2019	nein
10	Kreisverwaltung Trier-Saarburg	16.08.2019	nein
11	Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abt. Gesundheitsamt		
12	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	15.08.2019	nein
13	Landesbetrieb Mobilität Trier	29.07.2019	ja
14	Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr		
15	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	30.07.2019	nein
16	Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald		
17	Planungsgemeinschaft Region Trier		
18	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	19.08.2019	nein
19	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	31.07.2019	ja
20	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	14.08.2019	nein
21	Verbandsgemeindewerke		

22	Westnetz GmbH	13.08.2019	nein
23	Zweckverband A.R.T		
24	Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier		

## Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
6	<p><b>Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie Rhein. Landesmuseum Trier vom 07.12.2018</b></p> <p>prinzipiell gilt für o. g. Planung unsere Stellungnahme vom 07.12.2018, in der wir das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche einstufen und zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung die Durchführung einer magnetischen Prospektion fordern, um anhand der Messergebnisse der Prospektion eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme verfassen sowie eventuelle bodendenkmalpflegerische Konfliktfälle vor Beginn der Erschließung und Bebauung erkennen und ggf. lösen zu können.</p> <p>In Ihrem Schreiben vom 24.06.2019 baten Sie uns, näher darzulegen, weshalb wir das Gebiet als archäologische Verdachtsfläche einstufen: Jüngere siedlungsarchäologische Forschungen verweisen darauf, dass in Mittelgebirgsräumen römische Gutshöfe (villae) in einem dichteren Besiedlungsnetz angelegt waren, als es lange Zeit aufgrund von Oberflächenfunden angenommen wurde, die eine der Hauptquellen für archäologische Fundplätze in agrarisch genutzten Landschaften darstellen und damit auch häufig die Grundlage für unsere bodendenkmalpflegerischen Stellungnahmen in diesen topographischen Räumen bilden. Allerdings sind diese Oberflächenfunde starken Quellenfiltern unterworfen, so dass unsere Kenntnis der archäologischen Fundlandschaft nur zufällig und damit unzureichend ist: Ob wir von einer Ortsgemarkung bzw. einer naturräumlichen Einheit archäologische Funde kennen bzw. den archäologischen</p>	Zur Kenntnis	Die weitere Vorgehensweise ist Angelegenheit des Planvollzugs im Rahmen dessen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe abzustimmen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich nicht.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Sachverhalt mit erforderlicher Gewissheit beurteilen können, hängt vor allem davon ab, wie die jeweiligen Areale bewirtschaftet werden - nur bei umgepflügten Arealen können Funde überhaupt an die Oberfläche gelangen -, ob die Areale von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Bodendenkmalpflege begangen wurden bzw. werden und uns etwaige Funde dann auch zur Kenntnis gebracht wurden bzw. werden. In den von Reliefenergie geprägten Räumen einer Mittelgebirgslandschaft kommt erschwerend hinzu, dass durch Erosions- und Akkumulationsprozesse Fundstellen durch Kolluvien überdeckt sein können und damit oberflächlich auch bei einer Überackerung nicht sichtbar sind.</p> <p>Eine der oben erwähnten jüngeren besiedlungsarchäologischen Untersuchungen wird derzeit in Hermeskeil im Rahmen eines mehrjährigen Forschungsprojektes unter der Leitung von Prof. Dr. Sabine Hornung von der Universität Saarbrücken durchgeführt. Dort wird eine Siedlungskammer gezielt nach Oberflächenfunden prospektiert und mit magnetischen Messungen untersucht. Es zeigt sich dabei, dass im Hunsrück römische villae regelhaft auf vergleichsweise flach zu größeren Fließgewässern abfallenden Geländerrücken errichtet wurden, die von in die Fließgewässer entwässernden Bächen begrenzt werden. Eine derartige topografische Situation liegt nun auch in Bescheid vor, wo das Plangebiet auf einem vergleichsweise flach zur Kleinen Dhron abfallenden Geländerrücken liegt, der von dem in die Kleine Dhron entwässernden Friedenbach und dem Wermesbach begrenzt wird. Dass auf den angrenzenden Geländerrücken nordöstlich und südwestlich römische Siedlungsstellen bekannt ist, lässt aufgrund der Hermeskeiler Vergleichsbefunde (und von Vergleichsbefunden anderer Siedlungslandschaften)</p>		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>annehmen, dass sich auch auf dem vorliegenden Hang eine römische Siedlungsstelle befand.</p> <p>Weiterhin liegt das Plangebiet nur wenig (unter 200 m) von der seit dem Spätmittelalter belegten Kirche von Bescheid entfernt, die den Nucleus des früh- und hochmittelalterlichen Bescheids bildet. Da Dörfer im Früh- und Hochmittelalter keine geschlossene Bebauung aufwiesen, wie wir sie heute von Dörfern kennen, sondern ein Konglomerat von Einzelhöfen darstellten, ist auch als nicht unwahrscheinlich anzusehen, dass sich archäologische Strukturen des früh- bis hochmittelalterlichen Bescheids bis in das Plangebiet ausdehnten.</p> <p>Schließlich sind aus dem Hunsrück- und insbesondere aus Bescheid - zahlreiche eisenzeitliche Grabhügel und in fortifikatorischen Gunstlagen errichtete, befestigte Siedlungen bekannt, was darauf deutet, dass der Hunsrück in vorgeschichtlicher Zeit in ein dichtes, hierarchisch aufgebautes Besiedlungsnetz eingebunden war. Allerdings sind aus forschungsgeschichtlichen Gründen- die archäologische Forschung sich hat sich aufgrund der leichteren Sichtbarkeit vor allem auf Hügelgräber und befestigte Siedlungen konzentriert - bislang keine ländlichen Siedlungen aus den vorgeschichtlichen Epochen bekannt, die es aber in einer agrarisch geprägten Besiedlung gegeben haben muss. Der Verdacht liegt nahe, dass sich auch die urgeschichtlichen ländlichen Siedlungen in ähnlichen lagen wie die historischen römischen und mittelalterlichen befunden haben, die ja ebenfalls agrarisch geprägten Gesellschaften angehören.</p> <p>Diese Überlegungen führen dazu, dass wir das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche einstufen.</p> <p>Eine Alternative zu den magnetischen Prospektion ist, dass wir gemäß § 21 (2) DSchG RLP rechtzeitig, d. h.</p>		



Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084- Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>		<p>Hinweise zu Baugrunduntersuchen sind in der Begründung enthalten.</p>
19	<p><b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 31.07.2019</b></p> <p>Die (2. Offenlage enthält eine leichte Modifizierung der Straßenführung, die sich jedoch nur marginal auf das abgestimmte Entwässerungskonzept auswirkt.</p> <p>Das Entwässerungskonzept ist jedoch noch vorzulegen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen erlaubnispflichtigen Einleitungstatbestand. Vor Antragsstellung empfehle ich eine Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier.</p>	Ja	<p>Wird zugesagt. Das Büro IPB wird die erforderlichen Schritte dazu übernehmen. Detailabstimmungen sind Angelegenheit des Planvollzugs.</p>

## Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen

- Der Gemeinderat nimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Diese werden durch die Stellungnahme der Verwaltung umfassend und ordnungsgemäß beantwortet.

Abweichender / Ergänzender Beschluss:

<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Anträge und abweichender Beschluss siehe oben
		Ja:	Nein:			

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: